



Hauptgeschäftsführung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ihre Nachricht/
Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Gesprächspartner

Durchwahl
Tel./Fax
/

Datum

04.11.2021

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Schutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nehmen zu können.

Vorausschicken möchten wir, dass wir die besorgniserregende Entwicklung in den sächsischen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtung aufgrund der Belastung durch Covid-Patienten registrieren, sowie die Notwendigkeit der Staatsregierung zu handeln anerkennen. Dass sich die Belastungen des Gesundheitssystems trotz einer Impfquote von derzeit 57 % nun offenbar analog zur Situation von vor einem Jahr entwickelt, ist fatal.

Auf folgende Punkte weisen wir Sie aus Sicht der Unternehmerschaft hin:

- Hinsichtlich der neuen 2-G-Verpflichtung für die Innenbereiche von Gastronomie, Veranstaltungen/Festen, Kultur-Freizeiteinrichtungen, Diskotheken, Clubs und Bars nach Eintreten der nach § 2 Abs. 4 definierten Vorwarnstufe initiiert (§ 8 Abs. 1) weisen wir auf folgende Problemfelder hin:
 - Im Ergebnis einer Blitzumfrage innerhalb des Ehrenamtes der IHK Chemnitz lehnt eine deutliche Mehrheit der Befragten die Einführung der 2G-Verpflichtung ab, was eine ausgewogene Stellungnahme der IHK erschwert.
 - Das Herausgreifen einzelner Bereiche aus der wirtschaftlichen Gesamtheit lässt diese – trotz vorhandener Hygienekonzepte – als potentielle Schwerpunkt der Virusausbreitung erscheinen, zumal heute alle Experten sagen, dass man sich derzeit – geimpft oder ungeimpft – an allen möglichen Kontaktstellen im privaten wie öffentlichen Raum mit dem Covid-Virus anstecken kann.
 - Eine in dieser Form vorgenommene Regelung lässt auch den Interpretationsspielraum zu, dass nunmehr vor allem Ungeimpfte vor möglicherweise infektiösen Geimpften geschützt werden sollen.

Wir befürworten eine Testausweitung zur zeitnahen Erkennung von Infektionen und Unterbrechung möglicher Infektionsketten, die jedoch nicht ausschließlich zu finanziellen Lasten

der gewerblichen Wirtschaft gehen dürfen und zugleich auch Instrumente zur Durchsetzung von Testpflichten beinhaltet, die gegenwärtig nicht bzw. nicht ausreichend gegeben sind.

- Aufgrund der kurzen Frist bis zum Inkrafttreten (§18) der neuen Regelungen ist mit massiven Stornierungen in gastronomischen Einrichtungen und von Veranstaltungen zu rechnen. Aus den daraus resultierenden Absagen könnten Entschädigungsansprüche entstehen. Daher ist ein **späteres Inkrafttreten** der Regelungen dringend zu empfehlen. Für die Erhöhung der Planungssicherheit sollte die Verordnung zudem mindestens 4 Wochen gelten (§ 18).
- Zur Klarstellung der Regeln ist zudem die Klärung des Begriffes **Veranstaltungen** (§ 8 Abs. 1, Nr. 2) – insbesondere in Abgrenzung für Gremien, Tagungen, Kongresse – vor Inkrafttreten der Regelungen zu klären. So sollen beispielhaft Übernachtungen mit 3G möglich sein, aber die Teilnahme an Tagungen und in der Innengastronomie in demselben Hotel gingen nur mit 2G.
- Mit der geplanten 2G-Regelung wären viele **16 bis 18-Jährige** von zahlreichen Angeboten ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Personengruppe die einen nennenswerten Umsatzanteil an Kultur (hauptsächlich Kino und Tanzveranstaltungen) und Gastronomie beibringt. Da für diese Gruppe erst seit Kurzem eine Impfpflicht vorliegt, empfehlen wir zumindest, die Regelung in § 4 Abs. 2 auf bis zu 18-Jährige zu erweitern.
- Bei 2G-Regelungen (§§ 6a und 8) sollte die **Maskenpflicht** für ungeimpfte Mitarbeiter nur auf diejenigen mit Kundenkontakt beschränkt werden.
- Dass der **Schulbetrieb** in den kommenden Wochen und Monaten aufrecht erhalten werden muss, ist für unsere Mitgliedsunternehmen eminent wichtig. Dies muss weiterhin zentrale Prämisse der sächsischen Staatsregierung sein.
- Staatsregierung und kommunale Ebene müssen in den Austausch gehen, welche Regelungen der Corona-Verordnungen realistisch kontrollierbar ist und welche nicht. Auf Basis dieses Austausches sind die Verordnungen so aufzusetzen, dass auch wirklich **nur umsetzbare Regeln verordnet werden**. Auch dies hat mit Maßnahmeneffizienz und Bevölkerungsakzeptanz zu tun. In der Praxis ist es lief es in der Vergangenheit so, dass sich zwar die Vielzahl an Unternehmen an die 3G-Regelungen halten, es ein nicht unbeträchtlicher Teil allerdings auf die Chance der „Nicht-Kontrolle“ ankommen lässt und keine Gäste abweist. Für 2G-Verpflichtungen ist Ähnliches zu befürchten. Der daraus entstehende und aufgrund fehlender staatlicher Kontrollkapazitäten nicht wirklich zu verhindernde unlautere Wettbewerb innerhalb der Branchen führt zunehmend zu Frustration.

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Hirsch,

einige Punkte, die wir aus Sicht der Unternehmerschaft im Zusammenhang mit dem Entwurf der neuen Corona-Schutz-Verordnung kommunizieren möchten, betreffen insbesondere die Bundesebene. Wir haben uns daher dazu entschlossen, diese mit Blick auf die nächste Ministerpräsidentenkonferenz in einem gesonderten Schreiben der Sächsischen Staatskanzlei zukommen zu lassen. Sie finden eine Kopie dieser Stellungnahme als Anlage dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden